



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



UID-Nr. ATU28577607 - DVR-Nr. 0745910 - Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – NST. 11

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 68/2025 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 21.07.2025, GZ.: 253564 in seiner Sitzung vom 19.02.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt/errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister


Alfred Lenz



Angeschlagen am: 24.02.2026

Abgenommen am: